



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

138. Jahrgang

September 2021

Nr.09

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES	285
Gedanken zum Schulstart 2021/22	285
Start in das neue Schuljahr 2021/22 - Zahlenspiegel	287
STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....	291
Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung	291
am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising.....	291
Grundschulen und Mittelschulen	293
Rektoren/Rektorinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	293
Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen.....	293
Ausschreibung einer Stelle für Seminarrektorinnen/Seminarrektoren (m/w/d)	296
als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (BesGr. A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen	296
Andere Regierungsbezirke	297
Schulaufsicht	297
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....	298
Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22	298
Partneraktion zur Unterstützung der Kampagne „Psychische Gesundheit von Kindern und Familien“	308

AKTUELLES

Gedanken zum Schulstart 2021/22

Nach dem außergewöhnlichen letzten Schuljahr starten wir, um viele Erfahrungen und Erkenntnisse in sämtlichen schulischen Bereichen reicher, in ein neues Schuljahr mit der Hoffnung, ein wenig Normalität im schulischen Alltag erleben zu dürfen.

Die Signale aus der Politik lassen hoffen, dass wir das Schuljahr nicht nur im Präsenzunterricht beginnen, sondern unter Beachtung der Vorgaben zum Infektionsschutz auch dauerhaft in der Präsenzform bleiben können.

Durch den Präsenzunterricht erhält das schulische Geschehen, so wie wir es kennen, wieder vielschichtige und wichtige Impulse. Auch die Lernenden werden das soziale Miteinander wieder intensiv erleben können und sich „real“ mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern austauschen können. Wir Lehrkräfte können mit den Schülerinnen und Schülern wieder direkt ohne ein digitales Zwischenmedium in Kontakt kommen und auch auf die Dinge reagieren, die sich in Distanzformaten nur schwer erkennen lassen.

Mit dem Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile wurden bereits im vergangenen Schuljahr erste Unterstützungsmaßnahmen in Gang gebracht, die wir nun weiterführen wollen, um entstandene Lernrückstände auszugleichen und auch das soziale Miteinander wieder einzuüben und zu pflegen.

Es wäre aber naiv zu glauben, dass die Corona-Pandemie nicht auch weiterhin unseren Unterrichtsbetrieb und Schulalltag mitbestimmen wird. Ausgearbeitete, mehrfach modifizierte Hygienepläne enthalten viele Elemente, die Sie bereits aus dem letzten Schuljahr kennen. Das Tragen der Maske im Unterricht, das bis zum 1. Oktober 2021 verpflichtend ist, wird das Kennenlernen in den Klassen, die sich neu zusammenfinden, sicherlich erschweren. Die regelmäßigen Testungen der Schülerinnen und Schüler in den Schulen werden uns in diesem Schuljahr weiterhin begleiten. Aber bei aller Erschwernis kann es helfen, wenn wir uns immer wieder vor Augen führen, wozu und vor allem wem die ergriffenen Maßnahmen dienen sollen – dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und allen an Schulen tätigen Personen.

Je gewissenhafter wir nun mit den getroffenen Schutzmaßnahmen umgehen, desto wahrscheinlicher wird es, dass wir im Präsenzunterricht bleiben können und etwaig notwendige Quarantänemaßnahmen immer nur einen sehr kleinen Personenkreis betreffen.

Zu Ihrer Information, welche Regelungen zum Unterrichtsbeginn am 14. September 2021 konkret gelten, drucken wir in dieser Ausgabe des Schwäbischen Schulanzeigers das aktuelle Kultusministerielle Schreiben vom 09. September 2021 ab.

Vieles wird sich wieder einspielen, wenn auch mit geänderten Vorgaben. Manches wird in den nächsten Wochen wohl noch einmal angepasst werden müssen. Aber das sollte uns die Freude nicht nehmen, wenn sich Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler nach den Ferien nun endlich wiedersehen und gemeinsam im Präsenzunterricht starten.

Die Erfahrungen im vergangenen Schuljahr haben uns geholfen, uns auf dieses Schuljahr gut vorzubereiten. Und sie werden uns weiter helfen, wenn es Probleme zu lösen gilt und wir mit Bedingungen für den Unterricht umgehen müssen, die sich immer wieder ändern können. Sie alle, die an den Schulen Verantwortung tragen - egal an welcher Stelle Sie in der Schulgemeinschaft stehen - haben im letzten Schuljahr mit Ihrer Einsatzbereitschaft, Ihrer Kreativität und mit Ihrer Solidarität bewiesen, dass wir Ungeahntes schaffen können. Dies sollten wir uns bewahren.

Wir, das Team der Abteilung „Schulen“ an der Regierung von Schwaben, wünschen Ihnen allen einen guten Start in diese neue Schuljahr - passen Sie gut auf sich und die Ihnen anvertrauten Menschen auf!

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Start in das neue Schuljahr 2021/22 - Zahlenspiegel

Staatliche Grund- und Mittelschulen Private Grund-, Haupt- und Mittelschulen

Schüler- und Klassenzahlen	2021/22
Grundschulen	
Grundschülerinnen und Grundschüler insgesamt	66.827
– davon Schulanfänger	17.182
– Grundschulklassen	3.199
– davon jahrgangskombinierte Klassen	285
– durchschnittliche Klassenstärke	20,89
Mittelschulen	
Mittelschülerinnen und Mittelschüler insgesamt	30.723
– Mittelschulklassen	1.619
– durchschnittliche Klassenstärke	18,98
Grundschule und Mittelschule	
Schülerzahl gesamt	97.550
Klassenzahl gesamt	4.818

Klassenstärken*	2021/22	
– bis 20 Schülerinnen und Schüler	2.442	51,4%
– 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler	2.006	42,2%
– 26 bis 28 Schülerinnen und Schüler	278	5,9%
– ≥ 29 Schülerinnen und Schüler	22	0,5%

*Anmerkung:
Praxis- und Übergangsklassen sind nicht berücksichtigt.

Förderzentren / Schulen für Kranke

	2021/22
Schülerinnen und Schüler insgesamt	8.357
– davon Schulanfängerinnen und Schulanfänger	771
– davon Entlassschülerinnen und Entlassschüler	650
Klassen gesamt	796
Kinder in der SVE (Schulvorbereitende Einrichtung)	
	1.298
Gruppen in der SVE	137

Besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen

Kinder/Jugendliche mit Migrationshintergrund	
Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte	35.930
Deutschklassen (Nennung ohne Deutschklassen im gebundenen Ganztag)	49

Berufliche Schulen

Für die Beruflichen Schulen im Verantwortungsbereich der Regierung liegen uns noch keine konkreten Zahlen vor. Die Schülerprognose 2021/22 geht jedoch von einem leichten Rückgang der Schülerzahlen im Vergleich zum Schuljahr 2020/21 aus, als ca. 50.300 Schülerinnen und Schüler eine der beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) in Schwaben besucht haben.

Gebundene Ganztagschule

	Standorte*	Klassen
Grundschulen (1. - 4. Jahrgangsstufe)	59	208
Förderzentren (Grundschulstufe)	19	70
Mittelschulen (5. - 10. Jahrgangsstufe)	58	228
Förderzentren (Mittelschulstufe)	12	45

Offene Ganztagschule

	Standorte*	Gruppen
Grundschulen (1. - 4. Jahrgangsstufe)	135**	587
Förderzentren (Grundschulstufe)	14	38
Mittelschulen (5. - 10. Jahrgangsstufe)	85**	145
Förderzentren (Mittelschulstufe)	15	27

* jede Kurzgruppe separat gezählt

Mittagsbetreuung

	Standorte*	Gruppen
Grundschulen (1. - 4. Jahrgangsstufe)	186	636
Förderzentren (Grundschulstufe)	4	9

* Schulstandorte ohne Außenstellen

** davon 9 Grundschulen und 2 Mittelschulen mit Schulprofil Inklusion mit zusätzlicher Förderung

ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen

Jahresberichte – beeindruckende Visitenkarten der schwäbischen Schullandschaft

Herzlich danken möchten wir, das Team der Schulabteilung, an dieser Stelle für die vielen Jahresberichte, die uns zum Schuljahresende erreicht haben. Viele Schulen haben trotz der schwierigen Situation am Ende des vergangenen Schuljahrs keine Mühen gescheut und auch in diesem Jahr beeindruckende Jahresberichte herausgegeben. Sie zeigen eindrucksvoll die Bandbreite schulischen Wirkens der einzelnen Schulen und dokumentieren nachhaltig das dahinterstehende hohe Engagement aller Beteiligten – eine sympathische Visitenkarte der schwäbischen Schulen!

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II in Freising, ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle der **stellvertretenden Leitung** der Abteilung II zu besetzen:

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- I. und II. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung, nach Möglichkeit auch mit Wahrnehmung von Funktionen;
- vertiefte Kenntnisse zu Organisation und Inhalten der 1. Phase der Förderlehrausbildung inklusive der Prüfungsorganisation.

Erwünscht sind:

- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Leitung der Abteilung und dem Kollegium;
- Innovationsbereitschaft und Offenheit;
- Erfahrungen in der Evaluation und Schulentwicklung;
- Zusatzqualifikation in einem der am Staatsinstitut unterrichteten Fächer;
- mehrjährige Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Förderlehrer- bzw. Lehrerausbildung;
- Kenntnisse im EDV-technischen Bereich und Verwaltungsbereich.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14+AZ möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Das Staatsministerium behält sich insofern vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **20. September 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gisela Stückl

Ministerialrätin

Grundschulen und Mittelschulen

Rektoren/Rektorinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenanzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Neu-Ulm	Werner-Ziegler-Mittelschule Senden [Schul-Nr. 8768]	334	18	R/Rin (m/w/d)	A 14
<i>Die Schule verfügt über zwei 9plus2-Klassen, eine Deutschklasse, fünf Ganztagesklassen und zehn Regelklassen. Erfahrungen im Unterricht von Kindern mit Migrationsgeschichte sind erwünscht.</i>					

¹⁾ Amtszulage 219,29 €

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenanzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Aichach-Friedberg	Grundschule Mering Luitpoldstraße [Schul-Nr. 8609]	225	10	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Donau-Ries	Grundschule Monheim [Schul-Nr 8846] Mittelschule Monheim [Schul-Nr 8917]	401	19	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ²⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
im Landkreis Neu-Ulm	Karl-August-Forster-Grundschule Au [Schul-Nr. 8742] Grundschule am Sonnenhang Jedesheim [Schul-Nr. 8749] Grundschule Kellmünz a.d.Iller [Schul-Nr. 8750]	216	11	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Seit dem 01.08.2021 sind die drei Grundschulen unter einer gemeinsamen Schulleitung. Aufgrund der Schülerzahlen kann deshalb eine Konrektorenstelle ausgeschrieben werden.</i>					

im Landkreis Neu-Ulm	Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm-Pfuhl [Schul-Nr. 8764]	190	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
--------------------------------	-----------------------------------------------------------------	-----	----	--------------------	-----------------------

Die Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm-Pfuhl verfügt über 12 Klassen, davon vier M-Klassen und eine Deutschklasse. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die vorhandenen schulischen Angebote (M-Zweig, offenes Ganztagsangebot, Deutschklasse) weiter auszugestalten und vernetzt im Schulverbund zu arbeiten.

Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.

in der Stadt Kempten (Allgäu)	Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße [Schul-Nr. 8563]	212	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
--------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------	-----	----	--------------------	-----------------------

¹⁾ Amtszulage 219,29 € | ²⁾ Amtszulage 283,16 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulumt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Montag, 27.09.2021
Zuständiges Schulumt für die ausgeschriebene Stelle:	Donnerstag, 30.09.2021
Regierung von Schwaben:	Donnerstag, 07.10.2021

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs.

- 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
 7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
 8. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
 9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
 10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
 11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
 12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
 13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
 14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
 15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

**Ausschreibung einer Stelle
für Seminarrektorinnen/Seminarrektoren (m/w/d)
als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (BesGr. A 14)
für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen**

Im Regierungsbezirk Schwaben ist eine Stelle für Seminarrektorinnen/Seminarrektoren (m/w/d) als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (BesGr. A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen zu besetzen.

Der Leitung des Studienseminars obliegen besondere fachliche und organisatorische Aufgaben gemäß § 11 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren ausgeschrieben.

Voraussetzungen für die Verleihung des Amtes Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars sind eine aktuelle dienstliche Beurteilung als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A13+AZ mit einem Gesamturteil von mindestens UB („Leistung, die die Anforderungen übersteigt“) und entsprechender Verwendungseignung, sowie eine nachweisliche Referententätigkeit in der lokalen und regionalen Lehrerfortbildung.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schwer behinderte Bewerber und Bewerberinnen haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 27.09.2021
Donnerstag, 30.09.2021
Donnerstag, 07.10.2021

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI).

Das BayMBI wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/ Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22

Schreiben der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus

Az. ZS.4-BS4363.0/939 vom 09.09.2021 an alle Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit KMS vom 1. September haben wir Sie bereits über die grundlegenden Beschlüsse zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22 informiert, die der Ministerrat am 31. August gefasst hat. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen nun noch einmal einen Gesamtüberblick über die derzeitigen Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb ab dem 14. September geben und weitere Detailinformationen zum Unterrichtsbetrieb zukommen lassen.

Zur Information der Eltern und Erziehungsberechtigten verweise ich auf das mit separater OWA-Mail versandte Schreiben von Herrn Staatsminister, das ich Sie entsprechend weiterzuleiten bitte.

1. Allgemeines zum Unterrichtsbetrieb

Wie Sie bereits wissen, findet künftig unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler statt. Die bisherigen Grenzwerte von 100 bzw. 165, ab denen verpflichtend Wechsel-/Präsenzunterricht mit Mindestabstand bzw. Distanzunterricht stattfinden musste, wurden aufgehoben und sind in der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) nicht mehr enthalten. Etwaige Anordnungen der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind selbstverständlich unverändert möglich.

2. Testungen

a) Testobliegenheit und Testnachweis

Weiterhin gilt, dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist.

Dieser Nachweis kann erbracht werden

- an Grundschulen, der Grundschulstufe der Förderzentren sowie an Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen durch die Teilnahme an den sog. PCR-Pooltestungen, die im Laufe des Monats neu eingeführt werden,
- in allen anderen Jahrgangsstufen bzw. Schularten – wie bisher – durch einen von der Schule bereitgestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest.

Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Test), vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV. Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigen-test) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.

Da gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der 14. BayIfSMV Schülerinnen und Schüler getesteten Personen vom Grundsatz her gleichgestellt sind (auch in den Ferien), ist die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke künftig nicht mehr notwendig; die Dokumentation der Testergebnisse für den Unterrichtsbetrieb bleibt hiervon unberührt.

Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die weder geimpft noch genesen sind, testen sich weiterhin selbst. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 9 der 14. BayIfSMV kann dabei ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen also keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.

b) Frequenz der schulischen Testungen

- Die PCR-Pooltests an den o. g. Schularten finden – beginnend ab 20. September – zweimal pro Woche statt. Weitere Informationen erhalten und erhalten die betreffenden Schulen mit gesondertem KMS.
- Die Selbsttests finden – wie ebenfalls bereits mitgeteilt – jetzt dreimal die Woche statt; dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Als Testtage bieten sich somit Montag, Mittwoch und Freitag an.

- Auch in der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres sind – an allen Schularten – drei Testungen vorzusehen. Dies gilt für die künftig PCR-Pool-testenden Schulen auch über diesen Zeitraum hinaus bis zum tatsächlichen Start des Pool-Testkonzepts an der jeweiligen Schule. Dies bedeutet für die Grund- und Förderschulen, dass überprüft werden muss, ob ausreichend Selbsttests vorrätig sind, auch um das erweiterte Testregime nach einem Indexfall umzusetzen; für mögliche Nachbestellungen wenden Sie sich bitte – wie bisher – an die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden.

3. Quarantäneregeln

Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich am 6. September auf einheitliche Rahmenbedingungen für Quarantäneanordnungen und deren Dauer verständigt, über die das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Gesundheitsämter in Bayern auch mittels GMS informiert.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Bei einem mittels PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik positiv getesteten Person in einer Klasse werden – soweit infektiologisch vertretbar – grundsätzlich nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler als enge Kontaktpersonen eingestuft und müssen somit auch nicht mehr 14 Tage Quarantäne einhalten. Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben. Für die Mitschülerinnen und -schüler prüfen die Gesundheitsämter unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die Situation und ordnen nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u. U. der Sitznachbar). Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort berücksichtigt (wie etwa Lüften und Luftreinigungsgeräte). Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.
- Aus diesem Grund ist es weiterhin nötig, in der Schule unter Beteiligung des Hygienebeauftragten auf die Einhaltung der bekannten Schutzmaßnahmen zu achten. Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.

Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne gemäß der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.09.2021 (Az. G51z-G8000-2021/505-246) frühestens nach fünf Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test bzw. einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitestung“). Bis zum Tag 14 nach dem

engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Quarantäneende ein Selbstmonitoring fortgesetzt werden; die Gesundheitsämter unterrichten die Betroffenen darüber. Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen in dieser Zeit ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

- Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime (in Grund- und Förderschulen zwei reguläre Pool-PCR-Tests pro Woche und ein weiterer Selbsttest an Tag 5 nach engem Kontakt, für den Fall, dass an Tag 5 kein Pooltest vorgesehen ist; in weiterführenden Schulen tägliche Selbsttests für fünf Schultage bzw. jeweils entsprechende negative Testnachweise nach Testungen außerhalb der Schule, anschließend Rückkehr zum regulären Testregime). In diese intensivierten Testungen nach einem Infektionsfall in einer Klasse werden – anders als beim regulären Testregime – auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler einbezogen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet. Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler). Auch sie sollten über 14 Tage ein Selbstmonitoring durchführen und auf Krankheitszeichen achten; bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen.

4. Zutritt von Erziehungsberechtigten oder sonstigen schulfremden Personen zum Schulgelände

Die sog. „3-G-Regel“, wonach ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 z. B. der Zugang zur Innengastronomie nur geimpften, getesteten oder genesenen Personen vorbehalten bleibt, findet im Schulbereich keine Anwendung. Die speziell für den Schulbereich getroffenen Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV gehen in diesem Fall den allgemeinen Regelungen des § 3 der 14. BayIfSMV zur „3-G-Regel“ vor. Dies bedeutet für Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen Folgendes:

- Sofern sich Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen – beispielsweise anlässlich von Veranstaltungen zum ersten Schultag – auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die bekannten Hygienevorgaben (u. a. Maskenpflicht

in Gebäuden und geschlossenen Räumen, vgl. § 13 Abs. 1 der 14. BayLfSMV; ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.

- Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs bitten wir Sie außerdem, nachdrücklich an die Erziehungsberechtigten oder anderen schulfremden Personen zu appellieren, dass diese sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten sollten. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht diesbezüglich jedoch nicht, d. h. die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises kann von diesen Personen nicht verlangt werden.
- Bezüglich der Regelungen zu Schuleingangsfeiern an Grundschulen und Förderzentren mit Grundschulstufe bleibt es bei den mit KMS vom 03.09.2021 (Az. III.1-BS7200.0/157/1) übermittelten Hinweisen.
- Für alle Angebote der Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) gelten die vorgenannten Grundsätze ebenso.

5. Impfungen

Hinsichtlich eines möglichst niederschweligen Impfangebots für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Impfzentrum haben wir Sie bereits mehrmals informiert. Wir dürfen Sie bitten, hier – soweit noch nicht erfolgt – die Abstimmung umgehend vorzunehmen. Mit dem Impfzentrum ist im Vorfeld insbesondere zu klären, welche Informationen und Unterlagen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten (wie etwa Einwilligungserklärungen) übermittelt und zu den Impfungen mitgenommen werden müssen. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass gegenüber Schülerinnen und Schülern, die (losgelöst von den jeweiligen Gründen) an keiner Impfung an der Schule teilnehmen möchten, kein Druck aufgebaut wird; die Impfung ist weiterhin eine persönliche Entscheidung der Betroffenen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ist regelmäßig die Einwilligung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten einzuholen. Schülerinnen und Schüler können selbst einwilligen, wenn sie die erforderliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit besitzen; das ist in der Regel mit 16 Jahren der Fall. Es ist Aufgabe der zuständigen Ärztin bzw. des zuständigen Arztes, im konkreten Einzelfall festzustellen, ob die Schülerin bzw. der Schüler die erforderliche Einsichtsfähigkeit aufweist. Dies ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sehr wichtig.

Wir bitten nochmals darum, dass die Schulen gemeinsam mit den Impfzentren oder niedergelassenen Ärzten den Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren ein Impfangebot gegen COVID-19 unterbreiten.

6. Umgang mit Test- und Maskenverweigerern sowie Anträgen auf Beurlaubung

Leider ist auch im neuen Schuljahr wieder mit Schülerinnen und Schülern zu rechnen, die die Regelungen zur Maskenpflicht und Testobliegenheit nicht erfüllen oder vom Schulbesuch beurlaubt werden wollen.

Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen des § 13 der 14. BayLfSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie unverändert nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Unverändert gilt auch, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Beurlaubung vom Schulbesuch beantragen können. Dies bringt die Schule in einen Zielkonflikt: Sie hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen, muss in Zeiten der Pandemie aber auch die individuellen gesundheitlichen Nöte und Ängste achten.

Wie bereits mitgeteilt, kann in diesem Schuljahr eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden.

Jede Schule wird sich bemühen, Schülerinnen und Schüler, die z. B. wegen der Verweigerung der Testobliegenheit die Schule nicht betreten dürfen, in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff zu unterrichten, wie dies auch bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern geschieht. Die Rechtsprechung verlangt zwar bei Testverweigerern dem Grunde nach einen Distanzunterricht, bestätigt aber umgekehrt, dass kein Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts besteht und dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist. Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können. Diese Konsequenz kann die Schule den Betroffenen nicht abnehmen.

7. Mehrtägige Schulfahrten, Gedenkstättenfahrten

Die Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten ist im Schuljahr 2021/22 wieder möglich. Allerdings sollten dabei folgende, bereits mit KMS vom 20. Mai (Az. II.1-BS4363.0/816) genannte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zunächst ist ein intensiver Austausch der Schulfamilie (insbesondere unter Einbezug der jeweiligen betroffenen [volljährigen] Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte) erforderlich, ob die angedachte Fahrt durchgeführt werden soll.

- Die Teilnahme an etwaigen mehrtägigen Schülerfahrten ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Schulbesuchspflicht für nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt.
- Vor Antritt der Fahrt ist durch die jeweilige Schule zusammen mit den beteiligten Leistungserbringern (z. B. Transportunternehmen, Beherbergungsanbietern, Reiseveranstaltern) abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anreise und Übernachtung möglich und mit den geltenden – insbesondere infektionsschutzrechtlichen – Vorgaben am Ausgangs- sowie Zielort vereinbar ist; dies schließt ggf. erforderliche Abstimmungen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden ein.
- Im Anschluss ist nochmals in der Schule abzustimmen, ob unter den bestehenden Hygienevorgaben eine Fahrt durchführbar bzw. sinnvoll erscheint.
- Unverändert ist kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch staatliche Billigkeitsleistungen möglich.

Selbstverständlich ist ebenso weiterhin zu empfehlen, dass auf günstige Stornierungsbedingungen geachtet wird.

Die für die Erinnerungsarbeit zentralen Fahrten an die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg sind aktuell nach Voranmeldung wieder weitgehend uneingeschränkt möglich. Führungen können über die Bildungsabteilungen der Gedenkstätten bzw. im Fall Dachau auch über das Josef-Effner-Gymnasium, Fahrtkostenzuschüsse über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit beantragt werden.

8. Sonstige Hygienemaßnahmen; Rahmenhygieneplan

Bezüglich der etablierten und bekannten grundlegenden Hygienemaßnahmen gilt zunächst weiterhin der Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen in der Fassung vom 5. Juli. Die nach der Neufassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erforderliche aktualisierte Version geht Ihnen wie immer nach Abschluss der Abstimmungen mit dem StMGP zu.

Im Vorgriff und somit abweichend vom bisherigen RHP Schulen gilt:

Vorerst in den ersten drei Unterrichtswochen bis einschließlich 1. Oktober besteht eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Inneren des Schulgebäudes – d. h. z. B. auch im Klassenzimmer auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes. Die bisherigen Ausnahmen für die Abnahme der Masken bestehen grundsätzlich weiter. Es wird jedoch unter Berücksichtigung des besonderen Schutzerfordernisses in den ersten Unterrichtswochen darum gebeten, hiervon nur eingeschränkt Gebrauch zu machen und die Freiräume der jeweiligen Fachlehrpläne zu nutzen.

Dies bedeutet etwa:

- Im Bereich des Sportunterrichts:
Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben; sie ist ohne MNB/MNS möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden kann. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, hierbei wird den Beteiligten empfohlen eine MNB/MNS zu tragen; soweit keine MNB/MNS getragen wird, ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Schwimmunterricht kann somit auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden.
Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.
- Im Bereich des Musikunterrichts im Gesang und Blasinstrument: In den ersten Unterrichtswochen im September ist dies – soweit dies nicht sowieso im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich ist (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik) – in Innenräumen weiterhin nach den geltenden Regelungen zulässig.

Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind künftig wieder zulässig. Sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann die Maske abgenommen werden. Zur Kontaktminimierung wird jedoch empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.

Soweit Ihre Schule noch nicht oder nicht ausreichend mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet sein sollte und aus Ihrer Sicht Bedarf besteht, setzen Sie sich bitte für etwaige Geräteanschaffungen mit Ihrem zuständigen Schulaufwandsträger in Verbindung, da die staatliche Förderung als Zuwendung an kommunale und private Schulaufwandsträger erfolgt.

9. Staatliche Lehrerfortbildung

Zur Staatlichen Lehrerfortbildung wird ein separates KMS folgen. Bis dahin gilt weiterhin das KMS vom 22. Juni 2021 (Az. IV.9-BP4100.0/282/1).

10. Unterstützungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Die Coronapandemie und die damit verbundenen Einschränkungen haben für viele Familien und insbesondere für viele Kinder und Jugendliche in den vergangenen zwei Schuljahren eine

erhebliche Belastung dargestellt, auf die jedes Kind und jede bzw. jeder Jugendliche unterschiedlich reagiert. Wir möchten Sie daher bitten, mögliche Sorgen und Ängste von Schülerinnen und Schüler auch weiterhin ernst zu nehmen und sensibel auf diese zu reagieren. Die Beratung und Unterstützung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die durch die schulische Situation in der Coronapandemie besondere psychische und soziale Belastungen erleben, ist eine Aufgabe, zu der die Schulen einen wichtigen Beitrag leisten. Neben den in den Klassen unterrichtenden Lehrkräften als erste Ansprechpartner stehen für eine weitergehende individuelle Beratung und Unterstützung die bewährten Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung – die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen – zur Verfügung. Bitte stellen Sie sicher, dass die Kontakte und Sprechzeiten der für Ihre Schule zuständigen Beratungslehrkraft und Schulpsychologin bzw. des zuständigen Schulpsychologen per Aushang sowie auch auf der Homepage Ihrer Schule für Ratsuchende zu finden sind.

Für über die einzelne Schule hinausgehende Fragestellungen können sich Ratsuchende auch an die Beratungslehrkräfte sowie an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) wenden.

Ergänzend werden weiter Informationen und das Unterstützungsangebot der Staatlichen Schulberatung im Rahmen des Internetauftritts des Staatsministeriums bereitgestellt, wo insbesondere Anregungen zum Thema Corona, Lernen zuhause und psychische Gesundheit zu finden sind: www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7280/unterstuetzung-waehrend-der-pandemie.html.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

wir haben allen Grund zur Zuversicht, dass das vor uns liegende Schuljahr trotz einer möglichen „Vierten Welle“ weit weniger stark von der Corona-Pandemie geprägt sein wird als die beiden vorhergehenden. Dies ist für unsere Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Schulleitungen und Lehrkräfte von größter Bedeutung: Kontinuierlicher Präsenzunterricht ist die zentrale Voraussetzung, damit Schule ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag angemessen nachkommen kann. Auch wenn wir die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens genau im Blick haben müssen: Mit den nunmehr geltenden Rahmenbedingungen ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Normalität im Schulbereich getan.

Ich wünsche Ihrer gesamten Schule – den Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern –, vor allem aber Ihnen ganz persönlich einen guten Schuljahresbeginn und bedanke mich ganz herzlich für alles, was Sie vor Ort leisten!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor

**Partneraktion zur Unterstützung der Kampagne
„Psychische Gesundheit von Kindern und Familien“**

**Schreiben der Bayerischen Staatsministerien
für Gesundheit und Pflege und für Unterricht und Kultus
vom 06.09.2021, an alle
Grundschulen, Förderschulen mit Grundschulstufe und Schulen für Kranke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in über einem Jahr Pandemie haben wir alle eine Menge gelernt. Zum Beispiel haben wir laufend neue Erkenntnisse über die Folgen von Corona und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus auf die seelische Gesundheit gewonnen. Wissenschaftliche Erhebungen wie die COPSY-Studie oder die Corona-Health-App Study des Robert Koch-Institut (RKI) beleuchten die Auswirkungen von Lockdowns und Schulschließungen auf die seelische Gesundheit in Familien, bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Sie als Expertinnen und Experten, die tagtäglich mit Kindern arbeiten, sind damit im Berufsalltag längst konfrontiert. Für Ihren Einsatz in einer schon lange andauernden Ausnahmesituation danken wir Ihnen an dieser Stelle noch einmal herzlich.

Auch wenn wir uns dank der vielfältigen Maßnahmen und der fortschreitenden Impfquote eine Menge Alltag zurückerobert haben, bleiben in vielen Familien Ungewissheiten: Ist unser Familienleben eigentlich noch normal? Woher kamen diese vielen unangenehmen Gefühle, der Leere, der Angst und des Ärgers? Müssen wir etwas dagegen unternehmen und wenn ja, wie? Warum streiten wir so viel? Vielleicht haben wir einen nahen Menschen durch das Virus verloren oder jemand in der Familie leidet unter den Langzeitfolgen einer COVID-19-Erkrankung. All das stellt gerade für Familien eine Herausforderung dar.

Wir haben in den letzten Monaten intensiv darüber nachgedacht, wie wir die vielen neuen Fragestellungen ansprechen können, und haben schließlich ein Printprodukt entwickelt, das sich jetzt, pünktlich zu Schulbeginn, an die heimlichen Heldinnen und Helden der Pandemie wendet: die Kinder und Eltern. Das MucklMag.

Held des MucklMags, das verraten Name und Titel, ist der Pumuckl. Er ist der Klabauter aller Launen, der guten wie der schlechten. Ein allen Generationen bekannter Anwalt der Kinder – und zwar einer, der kein Blatt vor den Mund nimmt. Sondern sagt, was er denkt – vor allem: was er fühlt.

Das Magazin will Kinder unterhaltsam informieren, gemischte Gefühle spielerisch aufgreifen, Klarheit in diffuse Stimmungslagen bringen. Und in manchen Momenten auch einfach Spaß machen.

Es will zeigen: Was Kinder und Familien in den letzten Monaten erlebt haben, hat eine Menge neuer, vielleicht bislang unbekannter Gefühle freigesetzt – und das ist in einer Situation wie der aktuellen Pandemie völlig normal. Auch Eltern kann das Magazin eine wichtige Verständnis-Grundlage sein.

Für die Eltern und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren haben wir in einem eigenen Heft Adressen mit Hilfeangeboten in ganz Bayern zusammengetragen – vor allem für Situationen, in denen es doch einmal akut wird. Denn, das lehrt der Pumuckl in dieser Ausgabe unseres neuen Magazins: sich Hilfe holen, ist oberstes Könnertum. Und keineswegs Schwäche oder Versagen. Wir haben die Hefte in verschiedene Sprachen übersetzt, um Menschen unterschiedlicher Herkunft erreichen zu können.

Wenn wir es schaffen, über die seelischen Folgen der Pandemie im Gespräch zu bleiben, wenn wir annehmen und akzeptieren, dass sich Corona nicht so schnell abstreifen lässt, sondern uns noch eine Weile lang begleiten wird, dann ist schon eine Menge erreicht. Das Muckl-Mag soll dabei unterstützen. Geben Sie es also gerne an die Kinder und Familien sowie an die zuständige Beratungslehrkraft und die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen in Ihren Einrichtungen weiter.

An dieser Stelle dürfen wir auf unsere Website www.muckl-mag.de hinweisen. Sie ist das digitale Konzentrat beider Hefte. Hier veröffentlichen wir aktuelle Hilfeadressen, weitergehende Informationen und lassen Expertinnen und Experten für Kindergesundheit zu Wort kommen. Außerdem kann man hier die Hefte downloaden und ab dem 06.09.2021 auch kostenlos bestellen. Schauen Sie doch gern einmal vorbei, und erzählen Sie anderen davon.

Geben Sie uns gern Feedback (hello@muckl-mag.de), wie Ihnen das Heft gefällt, wir sind gespannt.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek und Prof. Dr. Michael Piazzolo

MdL, Staatsminister

Ein Heft für Kinder und Eltern

Muckl MAG

Gemischte Gefühle.

Exklusiv! ⚡
Vorlesegeschichte:
Pumuckl ist
mitend

WO IM KÖRPER
SITZT DIE

Angst?

„Manchmal muss
ich Wutmännchen
malen ...“

Kinder erzählen von starken
Gefühlen

Rätsel,
Spiele, Tricks
und Tipps

„Uns würde es ohne
Corona nicht geben“

Ronja hat jetzt zwei dicke
Freundinnen

Das Virus
wegreimen –
geht das?

Pumuckl versucht's

